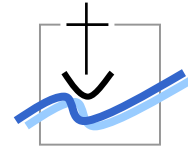


POMMERSCHE EVANGELISCHE KIRCHE



**XII. Landessynode
1. ordentliche Tagung
16. bis 18. April 2010
in Züssow**

***Der Weg in die Nordkirche
Ein neues Kapitel in der Geschichte
unserer Kirche***

Bericht des Bischofs

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit

Verehrter Herr Präses, hohe Synode,

wenn wir gelegentlich auf Auslegungen und Texte von – zuallermeist – Kirchenmännern der Alten Kirche zurückgreifen, dann sprechen wir von ihnen als von Kirchenvätern. Wir erwarten Hilfreiches und Wegweisendes für uns und drücken unser Vorschuss-Vertrauen durch den Familienbezug „Vater“ bzw. „Mutter“ aus.

Manchmal geht dieser Prozess der historischen Aneignung von Aussagen der „Altvorderen“ erstaunlich schnell. Die Synodenbeschlüsse über den Fusionsvertrag zwischen der Nordelbischen, der Mecklenburgischen und unserer Pommerschen Kirche sind gerade einmal 12 Monate alt, und doch waren eine ganze Reihe von Ihnen, die Sie dieser XII. Pommerschen Landessynode angehören, an der Abstimmung noch nicht beteiligt. Sie kommen in einen Prozess hinein, der in diesem vergangenen Jahr erstaunlich an Fahrt zugelegt hat und sind nun Ihrerseits mitten drin in den Fragen nach der zukünftigen Gestaltung von Kirche hier in Vorpommern.

So möchte ich Sie mit meinem Bericht hinein nehmen in die Gedanken und Entscheidungen zur Nordkirche, an denen die pommerschen Landessynode maßgeblich mitbeteiligt war und sich konstruktiv in den Prozess eingebracht hat. Zugleich denke ich, dass es uns, die wir diesen Prozess schon länger in der Synode und anderen Leitungsorganen unserer Kirche mitgestalten, gut tut, uns vor den nächsten Schritten über das zu vergewissern, was wir bereits erreicht haben.

Dazu möchte ich mit Ihnen vier Stationen auf diesem Weg bedenken:

1. Der Anfang. Den Kairos nicht verpassen!
2. Die Synodenbeschlüsse der PEK zur Nordkirche. Sind wir uns treu geblieben?
3. Die UEK-Mitgliedschaft der Nordkirche. Ist sie erreichbar?
4. Der weitere Prozess nach dem Fusionsvertrag. Die nächsten Schritte

1. Der Anfang. Den Kairos nicht verpassen!

Wir brauchen „eine neue Qualität der Zusammenarbeit heute, um uns den Herausforderungen zu stellen, als evangelische Kirche in einem zunehmend säkularen Umfeld dem eigenen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums lebendig und einladend nachzukommen.“¹ Dies war einer der zentralen Sätze vom damaligen nordelbischen Bischof Dr. Hans Christian Knuth an seine Brüder im Bischofsamt in der Mecklenburgischen und der Pommerschen Kirche. Im Februar 2007 lud er im Namen der nordelbischen Kirchenleitung zu „Sondierungsgesprächen über die Bildung einer gemeinsamen evangelischen Kirche im Norden“ ein.

Es war ein entscheidender Moment. Die griechische Mythologie spricht vom „Kairos“ als dem Augenblick, der beim Schopfe gepackt werden will, bevor er vorbeigeht und außer Reichweite ist.

Der Zeitpunkt markiert die Talsohle der festgefahrenen Fusionsgespräche zwischen der Mecklenburgischen und der Pommerschen Kirchenleitung. Vor die Alternative gestellt, ob der begonnene Prozess angesichts mühsamer Verhandlungen und einer geplanten zweiten Fusionsrunde mit Nordelbien zehn Jahre später weitergeführt werden sollte, oder die Landeskirche auf eine kurzfristig realisierbare Angliederung an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zugehen sollte, hätten vermutlich damals viele Synodale die zweite Option bevorzugt. Auch wenn dies bedeutet hätte, dass

¹ Zitiert aus dem Brief von Bischof Dr. Hans Christian Knuth an Landesbischof Hermann Beste, Ev.-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, und Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit, Pommersche Evangelische Kirche, vom 28. Februar 2007.

unter den bekannten Bedingungen eine dauerhafte Wahrung pommerscher Identität nicht hätte gewährleistet werden können. In diese Situation hinein kam die Einladung zum Startschuss für sehr konkrete Überlegungen und Schritte hin zur Bildung einer gemeinsamen evangelischen Kirche im Norden.

Ein Blick in die politische und kirchliche Geschichte der Region zwischen Sylt, Poel und Usedom, Hamburg, Lübeck, Rostock und Stralsund macht dabei deutlich, dass es vieles Verbindende gibt. In der Ihnen von der Arbeitsstelle zusammengestellten Informationsmappe zur Nordkirche finden Sie das blaue Din-A5-Heft „Evangelische Kirche im Norden – gemeinsam auf dem Weg“. Darin sind auf den Seiten 12-15 auch die „Sätze, die uns leiten“ der drei Kirchenleitungen vom September 2007 festgehalten, die einige ausschlaggebende strategische Argumente für die gemeinsame Kirche nennt.² Nur Weniges möchte ich hier kurz erwähnen und Ihnen darüber hinaus die Lektüre des Heftes anempfehlen. So können wir eine gemeinsame Kultur des Raumes feststellen, den die drei Landeskirchen abdecken, und der durch die Nähe zum Meer und durch die gemeinsame niederdeutsche Sprache geprägt ist. Auch Politik, Wirtschaft und die Medien nehmen ihn immer stärker als einen gemeinsamen Gestaltungsraum wahr. Ausschlaggebend ist aber die Gesamtentwicklung, die unsere Kirchen als Teil des deutschen Protestantismus in den letzten 50 Jahren genommen haben. Diese Entwicklung ist in Ost und West zwar durchaus unterschiedlich verlaufen, hat aber in ihrer verweltlichenden Tendenz eine gemeinsame Richtung.

Im September 2000 war als ein erster starker Ausdruck einer vertieften Zusammenarbeit aller drei Kirchen eine Kooperationsvereinbarung der drei Kirchenleitungen zustande gekommen. Wörtlich heißt es in der Vereinbarung: „Unsere Kirchen spüren [...] zunehmend, dass es nicht ausreicht, je für sich auf die veränderte Wirklichkeit nur mit Stellenreduzierungen, Teilzeitstellen, Gehaltskürzungen, Strukturveränderungen und punktuellen Kooperationen zu reagieren, aber ansonsten die bisherige Arbeit in gewohnter Weise infolge geringerer Kräfte und Mittel ausgedünnt fortzusetzen.“³ In der Folgezeit entwickelte sich eine wachsende gemeinsame Perspektive mit einer Reihe konkreten Kooperationen, etwa in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten, einer gemeinsamen Schulstiftung und einer Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit.

Dabei war das weitere Zusammenwachsen über 60 Jahre partnerschaftliche Verbundenheit zwischen Nordelbischer und Pommerscher Kirche⁴, Partnerschaften auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene zwischen der Nordelbischen und der Mecklenburgischen Kirche sowie eine gute Kooperation auf der Domhalbinsel in Ratzeburg längst vorbereitet.

In den theologischen und Bekenntnisgrundlagen gibt es große Übereinstimmungen. Alle drei Kirchen sind durch die lutherische Reformation geformt. Nordelbien und Mecklenburg gehören zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD), alle drei Landeskirchen sind Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) und gehören somit auch zum Deutschen Nationalkomitee des LWB. In Nordelbien und Pommern konnte die Reformation durch das Wirken Johannes Bugenhagens Wurzeln schlagen. Seine Kirchenordnungen, die sich alle in der Grundlage sehr ähnlich sind, verbinden Pommern mit Lübeck, Hamburg und Schleswig-Holstein. Bugenhagen denkt die Kirche – wie Luther – als eine Gemeindekirche. Bei allen notwendigen Konzessionen an die jeweilige Obrigkeit ist es doch die Gemeinde, die sich ihren Pfarrer wählt. Die Gemeinde lebt ganz vom Gottesdienst her, in dem das Wort Gottes gepredigt und die Sakramente dargebracht werden.

² „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Kirche im Norden – Sätze, die uns leiten“, in: „Evangelische Kirche im Norden – gemeinsam auf dem Weg“, hg. v. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Hamburg 2008, S. 12-15.

³ Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchenleitungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche vom 29. September 2000, Abl der PEK Heft 11-12/2000, S. 124.

⁴ Eine gute exemplarische Darstellung dieser Partnerschaft findet sich bei Alexander Erdmann: Deutsche Kirchenpartnerschaften vor und nach der Wende 1989/90. Das Beispiel der Landeskirchen Pommern und Nordelbien, in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern, Sonderheft 1, hrsg. von der Geschichtswerkstatt Rostock e.V., Rostock 2006.

Inzwischen ist vor einem Jahr der Fusionsvertrag von den drei Landessynoden unterschrieben, wird die Verfassung erarbeitet und stehen wir ein halbes Jahr vor der konstituierenden Sitzung der Verfassungsgebenden Synode mit der ersten Lesung der Nordkirchenverfassung. Das sich abzeichnende Bild der gemeinsamen Kirche zwischen Westerland, Wismar und Wolgast, zwischen Helgoland, Seenplatte und Mönchgut wird immer konkreter, und mit ihm auch die Baustellen, an denen Steuerungsgruppe und Untergruppen zu Verfassung, Theologie, Finanzen, Verwaltung, Stellenplanung, Öffentlichkeitsarbeit, Diensten und Werken arbeiten.

Ich halte die Perspektive, dass dieser Prozess innerhalb der kommenden 25 Monate - bis Pfingsten 2012 - zu einem guten Abschluss kommt, auch angesichts der zahlreichen noch offenen Fragen für realistisch. Dabei lässt mich zweierlei optimistisch sein.

Zum einen die nach wie vor große Bereitschaft, etwas Neues und Gemeinsames zu schaffen. Das drückt sich auch in der Zusammensetzung der Steuerungsgruppe und ihrer Untergruppen aus. Obwohl die Nordelbische Kirche an Mitgliedern und Finanzkraft der um ein vielfaches größte Partner ist, sind alle Arbeitsgruppen paritätisch besetzt, d.h. sie haben je gleich viele Mitglieder aus Nordelbien, Mecklenburg und Pommern. Auch wenn jetzt stärker als am Anfang von den Landeskirchen die eigenen Interessen betont werden und hart miteinander gerungen wird, empfinde ich die paritätische Besetzung der Arbeitsgruppen als großen Schritt des Entgegenkommens den kleineren, östlichen Partnern gegenüber, und als gegenseitigen Vertrauensbeweis.

Zum anderen beeindruckt mich, dass wir mit der föderalen Struktur der Nordelbischen Kirche und ihren starken Kirchenkreisen ein belastbares Modell für die Struktur der gemeinsamen Kirche gefunden haben, die den Erhalt der Identität der bisher selbstständigen, östlichen Landeskirchen ebenso ermöglicht wie das Ziel, die Arbeit in den Gemeinden vor Ort zu stärken.

Es ist die Aufgabe unserer Generation, angesichts zurückgehender Ressourcen und knapper Kassen eine Struktur zu finden, um möglichst viele Kräfte für die Menschen vor Ort zur Verfügung zu haben. Mit unseren Partnern eint uns dabei das gemeinsame Ziel, eine Form für Kirche zu finden, die es ermöglicht, heute in der *Nachfolge Jesu* zu stehen und geleitet vom *Doppelgebot der Liebe* Menschen an ihren Lebensorten aufzusuchen und zu begleiten, immer im Vertrauen auf die Verheißung, dass *Gott sich finden lässt* von allen, die ihn mit ganzem Herzen suchen (vgl. Jer. 29,13f)⁵. Es ist und bleibt der Auftrag der Kirche, durch „Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten *an alles Volk*“, wie es die Barmer Theologische Erklärung (These V) formuliert. Mit diesem Auftrag steht und fällt die Bedeutung der Kirche in der Welt. Ich erhoffe mir von der neuen gemeinsamen Kirche auch einen neuen missionarischen Aufbruch, wie ihn Altbischof Knuth gefordert hat, als er sagte, dass wichtiger als Standortfragen und die Lösung von Strukturproblemen sei, „dass sich die Gotteshäuser füllen und lebendige, fröhliche und glaubenstärkende Gottesdienste gefeiert werden.“

⁵ Vgl. „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Kirche im Norden – Sätze, die uns leiten“, in: „Evangelische Kirche im Norden – gemeinsam auf dem Weg“, hg. v. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Hamburg 2008, S 15.

2. Die Synodenbeschlüsse der PEK zur Nordkirche. Sind wir uns treu geblieben?

Wenn man sich die Ergebnisse der Arbeit der Gemeinsamen Kirchenleitung, der Steuerungsgruppe und ihrer Untergruppen aus den letzten Monaten ansieht, dann wird deutlich, dass viele der konkreten und konstruktiven Anliegen der Pommerschen Synode aufgenommen wurden und in die Vorlagen eingeflossen sind. Das ist, denke ich, eine hohe Wertschätzung der Arbeit der Synode wie auch ein Zeichen für die Offenheit des Fusionsprozesses, die Anliegen und Anregungen von den einzelnen Partnern aufzunehmen.

So möchte ich in diesem zweiten Punkt auf die Beschlüsse der XI. Pommerschen Landessynode zum Fusionsprozess und insbesondere zum Fusions- und Verfassungsvertrag eingehen. Zu diesem Zweck werde ich die Beschlüsse der Frühjahrssynode 2009 und der Herbstsynoden 2008 und 2009 chronologisch aufgreifen.

Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

In einem Beschluss bittet die Pommersche Landessynode im Oktober 2008, dass sich die Kirchenleitung für sieben Punkte stark macht und diese in den Verhandlungsprozess einbringt.

Der erste Punkt betrifft die Bedeutung der **Barmer Theologischen Erklärung** für die gemeinsame Kirche. In einem historisch einmaligen Akt haben 1934 evangelische Christen aus fast allen Landeskirchen auf den zunehmenden Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie auf die Kirche reagiert, in dem sie auf ihrer Synode in Barmen, dem heutigen Wuppertal-Barmen, sechs theologische Thesen verabschiedeten. In den Thesen wird die Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus und die gegenseitige Abgrenzung und Angewiesenheit von Kirche und Staat ausgedrückt. „Die christliche Kirche“ wird als „die Gemeinde von Brüdern“ und Schwestern verstanden, „in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt.“ In ihr gilt kein Führerprinzip, keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern allein Dienst füreinander. Unter den „Lehrzeugnissen der Kirche aus dem 20. Jahrhundert“ finden Sie diese Erklärung auch in unserem Gesangbuch abgedruckt (EG 810).

In unserer Pommerschen Kirchenordnung ist in der Präambel als beispielhafte „Vergegenwärtigung und Anwendung [der] Bekenntnisse“ auf die Barmer Theologische Erklärung verwiesen. Die Synode hat nun im Blick auf die zu erarbeitende Verfassung der gemeinsamen Kirche gefordert, „dass in der Präambel eine Formulierung gefunden wird, die die Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 angemessen zum Ausdruck bringt.“

In der AG Theologie haben wir nun eine Formulierung vorgelegt, der die Steuerungsgruppe zugestimmt hat und die dazu führt, dass die Nordkirche als erste lutherische Kirche die Barmer Erklärung unter ihre Bekenntnisgrundlagen aufnehmen wird. Auf dem Weg dahin wurde allen Beteiligten deutlich, dass die theologischen Differenzen in der Rezeption der Erklärung in der Nazi- und Nachkriegszeit spätestens mit dem Schritt zur *Leuenberger Konkordie* von 1973 an Gewicht verloren haben. So können wir heute - auf der Höhe der theologischen Diskussion und ohne die Unterschiede zu den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen einzuebnen - die gesamte Theologische Erklärung von Barmen zu den Bekenntnisgrundlagen unserer lutherischen Kirche zählen.

Die vorgesehene aktuelle Formulierung in der Präambel lautet:

Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die gemeinsame Kirche zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt sowie in den altkirchlichen Bekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist

und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

Damit ist mehr erreicht, als ich mir beim damaligen Synodenbeschluss zunächst erhofft hatte.

Als zweiten Auftrag hat die Synode der Kirchenleitung mitgegeben, dafür zu sorgen, „dass geklärt wird, **welche lutherischen Bekenntnisschriften** in einer Nordkirche gelten sollen.“

Hintergrund ist hier, dass unsere Kirchenordnung anders als die nordelbische und die mecklenburgische nicht summarisch von den „lutherischen Bekenntnisschriften“ spricht, sondern sie einzeln benennt und dabei Melanchthons Traktat über die Macht des Papstes von 1537 und die Konkordienformel von 1577 nicht als in Pommern gültige Bekenntnisse nennt. Seit der Zeit der Reformation sahen die Pommerschen Konvente und Synoden in diesen beiden Schriften keine notwendigen oder adäquaten Zusammenfassungen lutherischer Lehre. Bei den Bekenntnisschriften geht es um eine bewusste Festlegung, nach welchen Maßstäben kirchliches Leben gestaltet werden und worauf Pastorinnen und Pastoren ordiniert werden sollen.

Da bei genauerem Hinsehen auch in der Nordelbischen Kirche regional unterschiedliche lutherische Bekenntnisse in Geltung stehen, hat auch hier die Steuerungsgruppe den Vorschlag der AG Theologie aufgenommen, analog zur Pommerschen Kirchenordnung die Bekenntnisschriften einzeln zu benennen⁶ und bei der Konkordienformel und dem Traktat hinzuzufügen: „wo sie in Geltung stehen“. Die Auflistung wird dann entweder in der Präambel oder in den Grundartikeln zu stehen kommen.

Auch hier ist also dem Beschluss der Synode voll Rechnung getragen worden.

Ein dritter Punkt des Synodenbeschlusses vom Oktober 2008 betrifft die Frage nach dem **Verhältnis von Amt und Gemeinde**. Die Synode bat darin im Herbst 2008 die Kirchenleitung, in den Fusionsprozess einzubringen, „dass die besondere Aufgabe geistlicher Leitung durch das Pfarramt in den Grundsätzen der Verfassung beschrieben wird.“

Anders als in der Pommerschen Kirchenordnung und den entsprechenden mecklenburgischen Leitungsgesetzen, hat die Nordelbische Verfassung die Gemeindeleitung allein dem Kirchenvorstand – der unserem Gemeindegemeinderat entspricht – zugeschrieben. Der Hamburger Propst Dr. Horst Gorski, formuliert es in seinem Bericht als Vorsitzender der AG Theologie Nordkirche im Februar vor der Nordelbischen Synode (der Bericht ist Ihnen zugesandt worden) so:

„Die Nordelbische Verfassung ebnet das ordinierte Amt so sehr ein, wie es in keiner anderen lutherischen Kirche in Deutschland der Fall ist“

und ich ergänze: vermutlich in keiner anderen lutherischen Kirche weltweit.

In der AG Theologie haben wir versucht, die Entwicklung des lutherischen Predigtamtes nachzuzeichnen. Dabei wurde deutlich, dass Luther und die lutherische Reformation sehr früh eine mündige Gemeinde von Getauften vor Augen hatte, in der der einzelne Christ zur Verkündigung des Evangeliums keiner anderen Berufung bedarf, als „*das er eyn Christen ist ynnwendig von gott beruffen und gesalbet*“⁷. Zugleich ist in einer Gemeinde gewisser-

⁶ Nämlich die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und den Kleinen und Großen Katechismus Luthers

⁷ Dieses und die folgenden Zitate entnommen: M. Luther 1523 in der Schrift: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Grund und Ursach aus der Schrift“, WA 11, 412,16- 413,2.

maßen eine „Vollmachtenkonkurrenz“ gegeben, die es notwendig macht, dass sich einer berufen lässt, „*das er an stad und befelh der andern predige und lere*“. Die Öffentlichkeit muss wissen, wer legitimiert ist, für die Gemeinde den Predigtauftrag wahrzunehmen.

Auch wenn Luther im Laufe der Zeit stärker betont, dass das Predigtamt von Gott eingesetzt ist, bleibt es von Beginn an Ziel und Zweck jeder Ordnung für die Amtseinsetzung, dass das Evangelium verkündigt werde. So kann Luther auch vom „*predig ampt*“ als dem „*hohist ampt ... ynn der Christenheyt*“ sprechen, ohne dieses mit dem „Pfarramt“ gleichzusetzen.

Die entscheidende Frage ist, inwiefern das ordinierte Amt eine geistliche Leitungsfunktion neben dem Gemeindegemeinderat hat und wie sich die Leitung der Gemeinde durch die Pfarrerin oder den Pfarrer „nach dem Wort Gottes im Geist der Liebe und der Zucht“ – wie es in Art. 13, Abs. 2 unserer Kirchenordnung heißt – sachgemäß in der Verfassung niederschlagen kann.

In der Sache einig wurde uns in der AG Theologie deutlich, dass die genauen Formulierungen die Stolpersteine bilden. Die konkreten Aussagen können daher nur in einer systematischen Auslegung der Grundartikel der Verfassung das inhaltliche Anliegen einer sinnvollen Differenzierung von Amt und Gemeinde transportieren.

Die von der AG Theologie vorgeschlagenen und in heißem Ringen mit der AG Verfassung überarbeiteten und von der Steuerungsgruppe übernommenen Formulierungen möchte ich Ihnen vor Augen führen:

Es wird einen vorangestellten Artikel über Das Wesen der Kirche geben. Hier werden also Aussagen ganz grundsätzlicher Art gemacht werden, die allem Folgenden als Grund und Norm vorausgehen. Darin werden die Absätze 1 u. 4 lauten:

(1) Die Kirche gründet im Evangelium von Jesus Christus. Sie lebt als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen.

(4) Die Kirche wird durch die Auslegung des Wortes Gottes geleitet.

Unter Das Amt der Kirche. I. Grundlagen heißt es:

(1) Der eine der Kirche gegebene Auftrag wird in verschiedenen Diensten wahrgenommen. An ihm haben alle Getauften als an dem einen allgemeinen Priestertum Anteil.

II. Öffentliche Verkündigung. Das ordinierte Amt lautet:

(1) Zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung beruft die Kirche nach ihrer Ordnung geeignete Personen, indem sie sie zu Pastorinnen und Pastoren ordiniert.

(2) Mit der Berufung überträgt die Kirche ihnen den besonderen Dienst der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen sowie die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

(4) Sie sind aufgrund ihrer Ordination beauftragt, an der Leitung der Kirche mitzuwirken.

Zur Leitung der Kirchengemeinde legt die jetzige Textfassung fest:

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.

(2) Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand geleitet.

(3) Kirchenvorstand, Pastorinnen, Pastoren und alle anderen zum öffentlichen Verkündigungsdienst ordentlich Berufene wirken in der Wahrnehmung ihres Dienstes zusammen und suchen die Einheit mit allen, die an dem einen Auftrag der Kirche Anteil haben.

Sie sehen, herausgekommen sind komplexe Formulierungen, die zweierlei vermeiden sollen. Zum einen soll der geistliche Leitungsauftrag für die Pastorinnen und Pastoren nicht verunklart werden. Er besteht in erster Linie in der Verkündigung des Evangeliums, in der Auslegung des Wortes Gottes, aber natürlich auch in der Mitwirkung an der sonstigen Leitung, in allen Dimensionen – administrativ, juristisch, geistlich. Zum anderen soll nicht der Eindruck erweckt werden, Entscheidungen für die Gemeindeleitung fielen woanders als in dem dafür zuständigen Gremium, dem Kirchenvorstand oder Gemeindegemeinderat. So sehe ich im Ganzen, dass diese Formulierungen unserem Synodenanliegen Rechnung tragen.

Des Weiteren bat die Synode die Kirchenleitung in demselben Beschluss, in den Fusionsprozess einzubringen, „dass für eine **stärkere theologische Fundierung** und Gestaltung des Verfassungsprozesses Sorge getragen wird.“ Die GKL hat das Anliegen aufgegriffen, auch wenn sie sich nicht auf die von der Synode erbetene Installierung eines externen Theologen in der UG Verfassung einlassen konnte. Nach Meinung der GKL ist das Anliegen durch die AG Theologie in ausreichendem Maß aufgenommen. Ich meine, dass dies auch an der in der AG Theologie geleisteten Arbeit zu Fragen der Bekenntnisgrundlage, der Auseinandersetzung um Amt und Gemeinde und ähnlichem deutlich wird.

Die fünfte Forderung nach einer deutlichen **Stärkung der Teilhabe von Jugendlichen** hat die AG Verfassung so aufgenommen, dass in den Grundsätzen der Verfassung unter IV. 2.2.8 nun vorgesehen ist, dass aus jedem Sprengel je 2 Jugenddelegierte in die Synode der Nordkirche entsandt werden. Die insgesamt 6 Jugenddelegierten haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Die unter 6. von der Synode beschlossene Aufnahme „der Mitgliedschaft in den **regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen**“ (ACK) in den Grundsätzen der Verfassung unter I.4. ist in der Form nicht vollzogen worden, weil sich die GKL darüber einig war, dass die Mitgliedschaft in den regionalen ACK selbstverständlich fortgeführt wird und niemand in Erwägung zieht, aus diesen auszusteigen.

In der Frage der **Arbeitsrechtssetzung**, dem siebten und letzten Punkt des Synodenbeschlusses vom Herbst 2008, hat die Synode die Kirchenleitung beauftragt, darauf hinzuwirken, „dass die Arbeitsrechtssetzung in der gemeinsamen Kirche nach dem ‚Dritten Weg‘ erfolgt, zumindest aber der ‚Dritte Weg‘ für den Sprengel Mecklenburg und Pommern ermöglicht wird.“

Zu einer endgültigen Regelung in dieser Frage ist es im Fusionsvertrag noch nicht gekommen, sondern unter Punkt I.3.2. der Grundsätze wurde festgeschrieben, dass die Landeskirche und der Bereich der bisherigen Nordelbischen Kirche den bisher dort beschrittenen, sog. „Zweiten Weg“ der Tarifverträge und der gewerkschaftlichen Vertretung gehen werden, während die zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern den Weg der Arbeitsrechtssetzung und der Entgeltverhandlungen weiterhin über von Dienstnehmern und Dienstgebern paritätisch besetzte Arbeitsrechtskommissionen vornehmen werden.

Erst nach sechs Jahren Nordkirche sollen die Erfahrungen mit diesen unterschiedlichen Wegen der Arbeitsrechtssetzung ausgewertet und der gesamten Kirche ein einheitliches zukünftiges Vorgehen vorgeschlagen werden. Bei der endgültigen Beschlussfassung haben die Kirchenkreissynoden der zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ein Vetorecht.

Einige haben gemeint, mit dieser Lösung hätten wir den 3. Weg schon aufgegeben. Wer die Entwicklung in diesem Bereich verfolgt, wird dem nicht unbedingt Recht geben. So klagt gegenwärtig der nordelbische Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger (VKDA) in enger Abstimmung mit dem Nordelbischen Kirchenamt gegen die Ärztegewerkschaft Marburger Bund, um gerichtlich zu klären, ob in diakonischen Krankenhäusern gestreikt werden darf oder nicht. Bisher hieß es immer, auch beim 2. Weg sei im kirchlichen Bereich das Streikrecht ausgeschlossen. Nun fordert es nicht nur der Marburger Bund, sondern auch die Gewerkschaft Verdi hat erklärt, eine solche Vereinbarung gebe es nicht⁸. Wenn dem wirklich so ist, steht der sog. 2. Weg in einem völlig anderen Licht als bisher dargestellt.

Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009

Zu den Beschlüssen der Pommerschen Landessynode gehört natürlich auch der Beschluss vom 28. März 2009, dem **Fusionsvertrag zuzustimmen**, den ich hier nur der Vollständigkeit halber erwähnen will.

Auf derselben Synodentagung vor einem Jahr hat die Synode die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie die Dienste und Werke aufgefordert, „sich im Sinne der neuen Kirche gemeinsam auf den Weg zu machen“ und in einem „zukunftsorientierten Prozess“ „über die Erfordernisse je vor Ort ins Gespräch zu kommen, [...] und miteinander Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.“ Die Synode beschloss in Erwartung gleichlautender Beschlüsse in Mecklenburg und Nordelbien, zu diesem Zweck eine „**Intersynodale Arbeitsgruppe**“ einzurichten. Sie solle, bestehend aus mindestens drei Synodalen je Kirche „auf der Basis des Fusionsvertrages mit der Unterstützung der Arbeitsstelle“ den Fusionsprozess vertiefen, Impulse geben und der Verfassunggebenden Synode Bericht erstatten.

Da dieser Beschluss in der Nordelbischen Synode so nicht getroffen wurde, war einer Umsetzung die Grundlage entzogen. Mein Eindruck ist, dass wir inzwischen auch einen Grad an Zusammenarbeit gefunden haben, der eine weitere Handlungsebene der Begleitung der Fusion überflüssig macht.

An dieser Stelle möchte ich – ebenfalls nur kurz – erwähnen, dass ich reichlich irritiert war über manche **Berichterstattung in den vergangenen Wochen**. Da wurden zum Teil Meldungen in die Welt gesetzt, an denen nichts dran ist. So wurde ich in einem ausführlichen Interview des EPD zur Nordkirche vieles gefragt und ganz zum Schluss auch noch, ob denn nicht die unterschiedlichen Positionen der Landeskirchen zum Thema Segnung homosexueller Paare ein Hindernis auf dem Weg zur Nordkirche wären. Ich habe – so auf dieses Thema angesprochen – geantwortet, dass in der vorangegangenen Sitzung der Steuerungsgruppe gerade betont wurde, dass die unterschiedliche landeskirchliche Beschlusslage kein Hindernis darstellte, zumal selbst bei der weitergehenden nordelbischen Position eine Segnung nur vorgenommen werden kann, wenn sowohl die angefragte Pfarrerin, bzw. der angefragte Pfarrer zustimmt, der Kirchenvorstand einverstanden ist und der betreffende Propst, bzw. die Pröpstin keine Einwände hat. Daher gibt es auch jetzt in den verschiedenen Kirchenkreisen der Nordelbischen Kirche unterschiedliche Positionen in der Frage. Außerdem betonen die Nordelbier den Ausnahmecharakter einer solchen Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften, um – wie wir – das Abstandsgebot zwischen einer Ehe von Mann und Frau und solchen Lebenspartnerschaften einzuhalten.

Ich habe in dem erwähnten Interview – in der gebotenen Kürze, weil ja noch viele andere Fragen zur Debatte standen – gesagt, das Leitbild der christlichen Kirchen für das Zusammenleben in der Gesellschaft sei die Ehe. Das allein begründe schon die pommersche Haltung in dieser Frage. In der Kürze lag vielleicht die

⁸ Vgl.: Kirche klagt gegen Streikaufruf am Krankenhaus; in: Osthosteinischer Anzeiger v. 9.4.2010.

Ursache für einige Rückfragen, die meine Stellungnahme ausgelöst hat. Ich bin wohl deswegen gebeten worden, auszuführen, was ich gemeint habe.

Das will ich gern tun, obwohl auch hier der Raum zu einer ausführlichen und angemessenen Darstellung fehlt. In der Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) heißt es, dass man angesichts der „Tiefe der leibhaften Verbindung, die durch die sexuelle Gemeinschaft entsteht (vgl. Gen 2,24 ‚ein Fleisch sein‘ sowie Mk 10,8f.par., I Kor 6,16 und Eph 5,31) ... sagen [kann], dass das biblische Menschenbild auf Ehe und Familie hingeordnet ist.“ Ähnlich spricht die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Union Evangelischer Kirchen (UEK) innerhalb der EKD, der 13 evangelische Landeskirchen mit knapp 13 Mio Gläubigen angehören, vom „Leitbildcharakter von Ehe und Familie“.

Selbstverständlich steht für mich nicht der Respekt für die freie Selbstbestimmung aller Menschen in Frage und der Auftrag, ihnen in Liebe zu begegnen. Und selbstverständlich können auch homosexuell orientierte Menschen in der Seelsorge als Einzelne Gottes Segen empfangen. Gottes Segen steht vorbehaltlos jedem Menschen offen. Dort, wo Gemeinden und Christen andere Menschen segnen, reichen sie Gottes Segen lediglich weiter.

Als evangelische Kirche sind wir dabei in unserm Handeln an der Bibel orientiert. Nach der Heiligen Schrift steht als Form des Zusammenlebens jedoch allein die Ehe unter dem besonderen Segen Gottes. Die Ehe von Mann und Frau ist Gottes Stiftung, wenn auch als „weltlich Ding“, d.h. nach den Ordnungen dieser Welt geordnet. Der Kirche ist kein Auftrag gegeben, andere Formen menschlichen Zusammenlebens in gleicher Weise zu segnen. Deswegen reden wir vom Abstandsgebot zwischen der von Gott gestifteten Ehe und der nach neuerer staatlicher Gesetzgebung möglichen, sog. „eingetragenen homosexuellen Lebenspartnerschaft“.

Es geht in der Frage der Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften also nicht um das Urteil über andere Menschen und ihren selbst gewählten Lebensstil, sondern um die Frage nach dem angemessenen Verständnis des Auftrags der Kirche und damit um die Frage der richtigen Auslegung der Bibel als der Grundlage kirchlichen Handelns.

3. Die UEK-Mitgliedschaft der Nordkirche. Ist sie erreichbar?

Den Beschluss der Synodentagung vom vergangenen Herbst zur UEK-Mitgliedschaft der Nordkirche möchte ich in einem kürzeren Extrapunkt behandeln. Hier scheint mir im Blick auf unsere Synodalentscheidungen eine der größten Hürden auf dem gemeinsamen Weg zu liegen.

Von Beginn der gemeinsamen Gespräche an hat die pommersche Seite den Partnern deutlich gemacht, dass uns um unserer historisch gewachsenen Identität willen ein Festhalten an der UEK-Mitgliedschaft entschieden wichtig ist. Seit 1815 steht die Pommersche Kirche in der Gemeinschaft zuerst der Altpreußischen Landeskirche, dann der Evangelischen Kirche der Union und jetzt – erst seit 2003 - der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Uns ist dabei bewusst, dass diese Gemeinschaft im Laufe der Jahre lockerer geworden ist. Verstand sich die alte EKV noch als Kirche und hat als solche geholfen, die Zeit der deutschen Teilung zu überstehen, so sprechen wir heute nur noch von der ekklesialen Qualität (kirchlichen Beschaffenheit) der UEK.

Trotzdem ist deutlich, dass es nicht nur um die Mitgliedschaft des von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu bildenden Kirchenkreises gehen kann. Eine solche ist nach der Grundordnung der UEK auch gar nicht möglich. Unbeschadet der Rechtssetzung der Nordkirche nach VELKD-Recht erschien eine Doppelmitgliedschaft der gesamten Kirche in der VELKD und der UEK - ähnlich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – der probate Weg. Der Schritt die eigene Souveränität aufzugeben ist erheblich. Auf dem Weg der Rechtsnachfolge bringt die Pommersche Evangelische Kirche ihre bisherige Mitgliedschaft in der UEK mit. Gerade weil das Prinzip der Augenhöhe bisher so hoch gehalten wurde, sollte die Doppelmitgliedschaft in VELKD und UEK als Ausdruck der gegenseitigen Wertschätzung m.E. selbstverständlich sein.

Vor diesem Hintergrund zeigt der Synodenbeschluss vom vergangenen Herbst noch einmal die Pommersche Grundposition in dieser Frage in aller Deutlichkeit, in der es im Wortlaut heißt:

„Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche hält unverändert an einer Vollmitgliedschaft in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland fest. Die pommersche Synode bittet daher die gemeinsame Kirchenleitung, nachdrücklich auf eine Doppelmitgliedschaft (UEK und VELKD) hineinzuwirken. Sie bittet die Partnerkirchen, keine Situation eintreten zu lassen, in der die historisch gewachsene Mitgliedschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgegeben werden muss.“

Am selben Tag, an dem die Kirchenleitung am 19. März d.J. über diese Frage beriet, ist die Kirchenleitung der VELKD mit einer Presseerklärung unter der Überschrift „Nordkirche ist VELKD-Kirche“ an die Öffentlichkeit gegangen, in der eine Doppelmitgliedschaft ausgeschlossen wird.

Mit dieser irritierenden Wortmeldung sollte offensichtlich versucht werden, einseitig Tatsachen zu schaffen, die sicher nicht im Sinne einer Verständigung auf Augenhöhe sind. Hier greift die Kirchenleitung der VELKD einem Klärungsprozess der Fusionspartner in befremdlicher Weise vor.

In der Präsidiumssitzung der UEK am 24. März habe ich über diesen Sachstand informiert. Landesbischof Dr. Ulrich Fischer hat als Vorsitzender der UEK daraufhin in einem Brief an die Kirchenleitung der VELKD, der mir zur Kenntnis vorliegt, seinem Befremden gegenüber dieser Vorgehensweise Ausdruck gegeben und seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die VELKD sich mit der UEK auf den Weg einer gemeinsamen Lösung macht.

Nachdem die Gemeinsame Kirchenleitung in getrennten Sitzungen zur Frage der Mitgliedschaft in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen Landesbischof Fischer als Vorsitzendem der UEK und Landesbischof Dr. Johannes Friedrich als Leitendem Bischof der VELKD gehört hat, ist für den 21. Mai in Wittenberg – welch symbolträchtiger Ort! – eine Besprechung mit diesen beiden Leitern der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Vertretern der Ämter von VELKD und UEK und je zwei Vertretern der sich zusammenschließenden Kirchen vereinbart. Bei diesem Treffen soll eine Lösung erarbeitet werden, die der GKL vorgeschlagen werden soll. Angesichts der geschilderten Lage wird das nicht leicht fallen.

Wir wollen uns allerdings auch nicht verhärten lassen. Wir haben nicht aus dem Auge verloren, dass wir bisher auf dem Weg der Verständigung, auf dem Weg der gemeinsamen Suche nach der besten Lösung, eine Menge erreicht haben. Dabei sind eine ganze Reihe der gerade der pommerschen Synode wichtigen Argumente berücksichtigt worden. Warum sollen jetzt nicht die Argumente zählen? Die AG Theologie unserer drei Kirchen hat jedenfalls festgestellt, dass theologische Argumente nicht gegen eine Doppelmitgliedschaft sprechen. Dem hat die VELKD in ihrer Stellungnahme übrigens zugestimmt.

4. Der weitere Prozess nach dem Fusionsvertrag. Die nächsten Schritte

In einem vierten Abschnitt möchte ich mit Ihnen zusammen einen kleinen Blick auf den Fusionsvertrag werfen, der Ihnen inzwischen von Präsidium *und* Arbeitsstelle zugekommen sein dürfte - es genügt, wenn Sie ein Exemplar zur Hand nehmen. Ich möchte nicht mit Ihnen durch den gesamten Text gehen, sondern anhand der Struktur des Vertrages einen Einstieg erleichtern.

Der Vertrag bildet den notwendigen Zwischenschritt zwischen der Existenz dreier souveräner Kirchen und der gemeinsamen Kirche. Dazu wurde das Verfahren des Verbandes gewählt. Seit Inkrafttreten des Vertrages vor einem Jahr sind die drei Kirchen unter dem „Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland“ (VELKN) zusammen geschlossen und haben Teile ihrer Souveränität an den Verband abgetreten.

Der Vertrag gliedert sich in drei Teile.

In einem **ersten Teil** werden die **Aufgaben des Verbandes** festgehalten und das Miteinander der vertragschließenden Partner geregelt. Dieser Abschnitt 1 des Fusionsvertrages mit den §§ 1-6 umfasst unter anderem

- die Festlegung der Verfassungsgebenden Synode und der Gemeinsamen Kirchenleitung (GKL) als Organe des Verbandes,
- die Finanzierung des Verbandes durch Umlage im Verhältnis 85 zu 10 zu 5 (NEK – ELLM – PEK),
- sowie die Auflösung des Verbandes entweder durch den Beginn der gemeinsamen Kirche (also durch Erfüllung des Verbandszweckes), oder durch den qualifizierten Mehrheitsbeschluss einer vertragschließenden Landessynode.

In einem **zweiten Teil** regelt der Vertrag in den Abschnitten 2-5 das **Verfahren zur Bildung der gemeinsamen Kirche**, also die Arbeit der Verbandorgane GKL und Verfassungsgebende Synode und das Verfahren der Verfassungsgebung.

Im Blick auf die Verfassungsgebende Synode wird im 2. Abschnitt (§§ 7-13) festgehalten, dass die Mitglieder der drei Landessynoden auch die Mitglieder der Verfassungsgebenden Synode sein werden, die am Wochenende des Reformationstages (29.-31. Oktober) zusammentritt. Ausschüsse der gemeinsamen Synode werden unabhängig von den sehr unterschiedlichen Größenverhältnissen der drei Kirchen mit einer jeweils gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den vertragschließenden Kirchen – also: paritätisch – besetzt. Die Beschlussfähigkeit der Synode ist gegeben, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder und die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen anwesend sind. Beschlüsse werden dann mehrheitlich gefällt.

Der 3. Abschnitt (§§ 14-21) legt die Arbeit der von den Mitgliedern der drei Kirchenleitungen gebildeten Gemeinsamen Kirchenleitung fest. Deren Arbeit ist im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die Arbeit der Verfassungsgebenden Synode vorzubereiten. Dazu hat sie die Steuerungsgruppe und weitere Arbeitsgruppen gebildet. Die „Arbeitsstelle“ arbeitet ihr zu.

Im 4. Abschnitt (§§ 22-26) wird die Verfassungsgebung beschrieben, die in drei Lesungen geschehen soll. Eine wichtige Regel besagt dabei, dass Beschlüsse für die Verfassungsgebung immer eines doppelten Quorums bedürfen, d.h. neben der Mehrheit der gesamten Synode muss immer auch die Mehrheit der Synodalen der drei Kirchen zustimmen; es wird also immer etwas länger ausgezählt werden müssen. Die entscheidende Abstimmung über die Verfassung in der dritten Lesung im Januar 2012 benötigt eine doppelte verfassungsändernde Mehrheit, d.h. 2/3 der gesamten Synode und 2/3 der Synodalen jeder der drei Kirchen müssen zustimmen, um die Verfassung der Nordkirche in Kraft zu setzen.

Damit Sie sich besser zeitlich orientieren können, finden Sie in Ihrer Infomappe auch die beiden Folien mit dem Zeitstrahl.

Den **dritten Teil** des Fusionsvertrages bildet die **Anlage zum Fusionsvertrag**, in der Grundsätze für die künftige Verfassung in Aufbau, Organisation und Finanzierung der gemeinsamen Kirche normiert werden.

Auf die Präambel und die Bekenntnisgrundlage bin ich bereits eingegangen. Unter *I. Grundlagen* wird

- der Grundsatz der mehrheitlich ehrenamtlichen Besetzung von Leitungsgremien festgelegt,
- die dreistufige Organisationsstruktur der Kirche mit Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche, sowie
- die zwischenkirchlichen und ökumenischen Bezüge. Auf das Problem der UEK-Mitgliedschaft der gemeinsamen Kirche bin ich bereits eingegangen.

Unter *III. Die Kirchenkreise* wird die weitgehende Selbstbestimmung der Kirchenkreise festgeschrieben und Überleitungsregeln für die Mecklenburgische und Pommersche Kirche benannt.

Abschnitt II bietet erste Festlegungen im Blick auf die Kirchengemeinden, Abschnitt IV im Blick auf die Landeskirche, V. im Blick auf die Dienste und Werke und VI. im Blick auf die Finanzen. Unter VII. ist der Hinweis festgehalten, dass angesichts der unterschiedlichen Traditionen in der Terminologie für die kirchlichen Körperschaften, Gremien und Ämter noch keine Festlegungen erfolgt sind. Dies soll im nächsten Monat auf der Sitzung der GKL hier in Greifswald entschieden werden.

Was nun als **nächster Schritt** auf dem Weg zur Nordkirche liegt, ist die Konstituierung der Verfassungsgebenden Synode am 29.-31. Oktober in Travemünde. So sind Sie zwar gewählte oder berufene Mitglieder der Landessynode unserer Pommerschen Evangelischen Kirche, aber eben doch zugleich Synodale der Verfassungsgebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland.

Im Blick auf den Stand der Dinge können wir feststellen: wir haben schon ein gutes Stück Weg zurückgelegt. Die entscheidenden Pflöcke sind im guten Einvernehmen eingerammt, die Arbeit an der gemeinsamen Kirche mit unseren Partnern in Nordelbien und Mecklenburg ist konstruktiv und vertrauensvoll.

Und vielleicht ist dies auch ein geeigneter Zeitpunkt, all denen aus Synode und Konsistorium, die in ungezählten Sitzungsstunden an dem bisher Erreichten mitgearbeitet haben, mit einem kräftigen Applaus für ihr Engagement zu danken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dokumente, Stellungnahmen und Informationen unter www.kirche-im-norden.de.

(V.i.S.d.P.: Bischof Dr. H.-J. Abromeit

Es gilt das gesprochene Wort!)